

Antrag der ZKB-Spezialkommission*
vom 19. Januar 2015

KR-Nr. 332a/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Reglements
über die Entschädigung der Staatsgarantie
durch die Zürcher Kantonalbank**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 27. November 2014 und der ZKB-Spezialkommission vom 19. Januar 2015,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Beat Bloch, Esther Guyer und Andreas Hauri:
Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

I. Das Reglement über die Entschädigung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank vom 27. November 2014 wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Martin Arnold

Der Sekretär:
Emanuel Brügger

* Die Spezialkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Martin Arnold, Oberrieden (Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Hans-Peter Amrein, Küssnacht; Beat Bloch, Zürich; Hans Frei, Watt-Regensdorf; Benedikt Gschwind, Zürich; Esther Guyer, Zürich; Andreas Hauri, Zürich; Daniel Hodel, Zürich; Olivier Hofmann, Hausen a. A.; Ruedi Lais, Wallisellen; Marcel Lenggenhager, Bertschikon; Roland Munz, Zürich; Walter Schoch, Bauma; Gabriela Winkler, Oberglatt; Claudio Zanetti, Gossau; Rolf Zimmermann, Zumikon; Sekretär: Emanuel Brügger.

Anhang

Reglement über die Entschädigung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank

(vom 27. November 2014)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank

gestützt auf § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Ziff. 8 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank erlassen:

Grundsatz

§ 1. Die Zürcher Kantonalbank leistet dem Kanton Zürich für die Staatsgarantie zulasten Aufwand eine Entschädigung, die der Bankrat jährlich festsetzt und in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht der Bank ausweist, erstmals für das Jahr 2015.

Berechnung
der jährlichen
Entschädigung

§ 2. Die Entschädigung wird im Versicherungsmodell bestimmt (potenzieller Sanierungsbeitrag \times Wahrscheinlichkeit Sanierungsfall).

Potenzieller
Sanierungs-
beitrag

§ 3. ¹ Der potenzielle Sanierungsbeitrag ist die in einer Existenzkrise potenziell notwendige Erhöhung der Quote des Eigenkapitals im Verhältnis zu den risikogewichteten Positionen (Kapitalquote). Er ist abhängig von den jeweils geltenden regulatorischen Mindestvorgaben und der Höhe der risikogewichteten Positionen des Stammhauses.

² Als aufsichtsrechtlich massgebliche Kapitalquote, welche in einer Normalsituation minimal erreicht sein muss, gilt ein Wert von 12%. Eine Existenzkrise ist nach Basel III spätestens dann gegeben, wenn die Kernkapitalquote auf 5% fällt (Punkt der drohenden Insolvenzgefahr). Der potenzielle Sanierungsbeitrag beträgt 7% der risikogewichteten Positionen per 31. Dezember des Vorjahres.

Wahr-
scheinlichkeit
Sanierungsfall

§ 4. ¹ Die Wahrscheinlichkeit basiert auf Daten zu Ausfällen und Risiken vergleichbarer Banken weltweit. Die Wahrscheinlichkeit hängt ab von langjährigen Durchschnittswerten, welche von der Ratingagentur Standard & Poors veröffentlicht werden.

² Unter Berücksichtigung der engen Datenlage für Krisen von Banken mit einem vergleichbar hohen Rating wie der Zürcher Kantonalbank wird die jährliche Wahrscheinlichkeit einer Sanierung konservativ auf 0,5% festgelegt.

§ 5. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Inkrafttreten

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses des Bankrates und der Richtlinien nach deren Genehmigung durch den Kantonsrat im Amtsblatt.

III. Gegen das Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Das Reglement untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Protokollführerin:

Françoise Niemeyer